

# AGENT-LETTER

Sonderausgabe 12-2/2019

## INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

### § 22 Abs. 3 GewO: Gütesiegel-Verordnung - Detailinformationen:

Wie im letzten Newsletter berichtet, ist die Verordnung zu Gütesiegeln für Befähigungsprüfungen in „Nicht-Handwerks-Berufen“ in Kraft getreten.

Das Gütesiegel darf nur derjenige Gewerbetreibende tragen, der selbst oder dessen gewerberechtlicher Geschäftsführer eine staatliche Befähigungsprüfung absolviert hat.

Wurde zB eine Befähigungsprüfung für Versicherungsmakler abgelegt und wird nun das Gewerbe als Versicherungsagent ausgeübt, darf nur das Siegel für Makler verwendet werden. § 22 Abs. 3 GewO bzw. die Gütesiegel-VO stellt auf die Ausbildung und nicht auf das ausgeübte Gewerbe ab.

Unberührt sind die gesetzlichen Vorgaben zu § 63 GewO (Namensbezeichnung und Bezeichnung der Betriebsstätte), zur Statusklarheit (GewO) bzw. zu den Offenlegungs- und Informationspflichten (Standesregeln), die sich auf das ausgeübte Gewerbe beziehen.

Das Tragen des Gütesiegels ist freiwillig, ein Zwang besteht nicht. Es muss kein Antrag gestellt werden. Der Gewerbetreibende lädt sich die Sujets selbstständig und auf eigene Verantwortung aus dem Downloadbereich (Quelle siehe unten).

Die Schrift im Siegel ist die Corporate-Design-Schrift „Europa Austria“. Diese Schrift ist eine eigens adaptierte und exklusiv für die Organe der „Republik Österreich - Bund“ lizenzierte Schriftfamilie. Die Farbdefinitionen für das Rot und das Schwarz sind wie folgt definiert im bundeseinheitlichen Corporate Design:

- Rot CMYK (0/90/100/0), RGB (230/50/15), Pantone 485, RAL 2002
- Schwarz CMYK (0/0/0/100), RGB (0/0/0), Pantone Black, RAL 9005

### Weitere Informationen finden Sie hier:

- [allgemeine Informationen über Meister- und Befähigungsprüfungen](#)
- [Gütesiegel-VO, Erläuterungen zum Gütesiegel, Dateien zum Download und ein Informationsfolder](#)

§ 22 Abs. 3 GewO: *Personen, die eine Befähigungsprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, ihrer Berufsbezeichnung die Bezeichnung „staatlich geprüfter“ bzw. „staatlich geprüfte“ voranzustellen. Unternehmen, deren Inhaber oder deren gewerberechtlicher Geschäftsführer eine Befähigungsprüfung erfolgreich abgelegt haben, dürfen bei der Namensführung und bei der Bezeichnung der Betriebsstätte den Begriff „staatlich geprüft“, verwenden. Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann ein dem § 21 Abs. 4 entsprechendes Gütesiegel zur Verwendung durch Unternehmen, deren Inhaber oder gewerberechtliche Geschäftsführer eine Befähigungsprüfung absolviert haben, mit Verordnung festlegen.*

## Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

### **Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesgremium der Versicherungsagenten

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344

Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

### **Rechtlicher Hinweis:**

*Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.*

**[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)**